



Eidg. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

RR/FM 312

Bern, 4. August 2009

Stellungnahme zum Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die von uns bereits am 29. Juli 2009 zugestellte Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit.

In der Beilage lassen wir Ihnen die korrigierte Fassung, welche diejenige vom 29. Juli 2009 ersetzt, zugehen. Infolge Abwesenheit unseres Präsidenten, Brenno Brunoni, wurde diese Fassung lediglich von unserem Generalsekretär, René Rall, unterzeichnet.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Francesca Meier
Assistant to General Secretary

Beilage erwähnt



Herr Bundespräsident
Hans-Rudolf Merz
Zustelladresse:
Eidg. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

RR/FM

312

Bern, 4. August 2009

Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Für die Gelegenheit, zum Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen. Nachstehend finden Sie die Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV), welche sich auf die aus anwaltlicher Sicht relevanten Punkte beschränkt:

Art. 98 Abs. 3 E-VVG - Freie Anwaltswahl der Rechtsschutzversicherten

1. Feststellung

Gemäss Art. 98 Abs. 3 (Wahl einer Interessenvertreter) des Entwurfs können die Parteien vereinbaren, dass die Beauftragung der Zustimmung des Versicherungsunternehmens bedarf. Wird sie verweigert, hat die versicherte Person das Recht, drei andere, unter sich nicht verbundene Personen für die Vertretung vorzuschlagen. Eine davon muss das Versicherungsunternehmen akzeptieren.

2. Stellungnahme SAV

2.1 Art. 98 Abs. 3 E-VVG übernimmt die bisher in Art. 167 Abs. 2 VAG enthaltene Regelung, wonach eine Rechtsschutzversicherung in ihren AVB vorsehen kann, einen vom Rechtsschutzversicherten beauftragten Anwalt ohne jede Begründung ablehnen zu können. Diese **Einschränkung der freien Anwaltswahl** ist aus rechtsstaatlicher Sicht klar abzulehnen.

2.2 Zahlreiche Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes haben berichtet, dass diese Bestimmung - zumindest von einzelnen Rechtsschutzversicherungen - missbraucht wird. Die Ablehnung erfolgt nicht, weil der vom Rechtsschutzversicherten gewählte Anwalt im entsprechenden Rechtsgebiet zu wenig qualifiziert oder erfahren wäre, sondern im Gegenteil, weil er - dank besonderer Kenntnisse - sich stärker - und somit aus Sicht der Rechtsschutzversicherung kostenintensiver -

für seine Mandantschaft einsetzt, als dies ein im entsprechenden Rechtsgebiet unerfahrener Kollege tun könnte.

- 2.3 Die latente Gefahr, von einer Rechtsschutzversicherung abgelehnt werden zu können, führt auch zu einer **Einschränkung der Unabhängigkeit der Anwältinnen und Anwälte**. Stellt sich die Rechtsschutzversicherung z. B. auf den Standpunkt, eine bestimmte Rechtsverkehr sei aussichtslos, so wird die Anwältin oder der Anwalt - aus Angst, zukünftig von dieser Rechtsschutzversicherung abgelehnt werden zu können - zögern, diesbezüglich eine andere Ansicht zu vertreten. Dadurch verliert der Rechtsschutzversicherte nicht nur die Rechtsschutzdeckung, sondern den (allfälligen) Anspruch selber.
- 2.4 Die Einschränkung der freien Anwaltswahl wie sie Art. 98 Abs. 3 E-VVG vorsieht, wäre im europäischen Ausland undenkbar und wird durch Art. 4 der Richtlinie 87 / 344 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung vom 22. Juni 1987 - und somit schon seit mehr als 20 Jahren - in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich untersagt.
- 2.5 Die Einschränkung der freien Anwaltswahl wie sie Art. 98 Abs. 3 E-VVG vorsieht, ist auch aus Sicht der Rechtsschutzversicherungen überflüssig. Ihnen stehen andere Rechtsbehelfe zur Verfügung, sich gegen unseriös arbeitende oder insbesondere unnötigen Aufwand treibende Anwälte zur Wehr zu setzen. Zunächst kann sie sich schlicht weigern, (Zwischen-)Rechnungen zu bezahlen, mit welchen der Anwalt unnötige Aufwendungen gelten macht. Liegen - was sicher selten vorkommen dürfte - gar Anzeichen einer Standes- oder Berufsrechtsverletzung vor, ist es ihr unbenommen, sich an die entsprechenden Aufsichtsbehörden zu wenden.
3. Antrag SAV

Art. 98 Abs. 3 E-VVG sei **ersatzlos zu streichen**.

Datenschutz

1. Allgemeine Bemerkungen

In der Vernehmlassung zum VE-VVG hatte der SAV die Ergänzung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) begrüsst und dabei eine Präzisierung und Ausweitung des Schutzes angeregt. Im Verhältnis zum Vorentwurf wurde im Entwurf VVG das 9. Kapitel (VE) Datenschutz komplett überarbeitet und insbesondere Art. 60 VE-VVG leider fallengelassen.

Der SAV sieht die folgenden Postulate für die Ausgestaltung des Datenschutzes im VVG:

1. Der DSG-Schutz für „besonders schützenswerte Daten“ (Art. 3 lit. c DSG) ist zu erhalten;
2. „Andere Daten“ sind mit einem im VVG stärker als im DSG ausgestalteten Schutz zu versehen, wobei ein eigentliches Versicherungsgeheimnis in Analogie (wenn auch nicht in Kopie) des Bankgeheimnisses nach Art. 47 BankG anzustreben ist;

3. Die Rechtsfolgen bei Verletzungen von Datenschutzvorschriften müssen konkretisiert werden;
 4. Datenschutz und Wissenszurechnung müssen gleich gestaltet werden. Einem Versicherungsunternehmer darf kein Wissen zugerichtet werden, über welches es nicht verfügen darf;
2. Vorschlag SAV zur Regelung der Datenbearbeitung bei Versicherungsunternehmen

Der SAV ist der Ansicht, dass bei der Datenbearbeitung der Versicherungsunternehmen der Schutz des DSGVO zu kurz greift. Entsprechend ist der Datenschutz auch ausserhalb der Kollektivverträge (Art. 72 E-VVG) und der Zusammenarbeit mit der IV (Art. 74 E-VVG) im VVG zu erfassen. Hierbei sind der allgemeine Schutz der beim Versicherungsunternehmen bekannten Daten zu regeln, der Austausch dieser Daten mit Dritten im Leistungsfall, sowie die Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Datenschutzvorschriften.

3. Versicherungsgeheimnis

Versicherungsverhältnisse dienen beim Versicherten dem Vermögensschutz, eine Lebensversicherung oft auch dem Vermögensaufbau. Die Daten zum bei einer Bank hinterlegten Vermögen einer Person sind über das Bankgeheimnis nach Art. 47 BankG (noch) sehr rigide geschützt. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein solcher Schutz nicht grundsätzlich auch für die Kenntnis von Vermögen durch eine Versicherungsanstalt gelten sollte. Dieser Aspekt ist nicht rein unter Konsumentenfreundlichkeit zu sehen, sondern auch ein Verkaufsargument für Versicherungsverträge nach Schweizer Recht im internationalen Verhältnis.

Zu berücksichtigen ist, dass einzelne Versicherungsverhältnisse (Haftpflicht-, Unfallversicherung) bei der Schadenbearbeitung naturgemäss eine gewisse „Aussenwirkung“ entfalten und der Datenschutz daher insofern eingeschränkt werden muss. Das vom SAV postulierte Versicherungsgeheimnis lehnt sich an das Bankgeheimnis gemäss Art. 47 BankG an, jedoch mit dem Zusatz „ohne dazu berechtigt zu sein“ (was zwar aufgrund der allgemeinen Rechtfertigungsgründe ohnehin der Fall wäre, vorliegend aber die spezielle Berechtigung durch die Fallbearbeitung hervorheben soll).

4. Schadenbearbeitung

Im Underwriting und in der Schadenbearbeitung ist der Versicherer auf die Verarbeitung von Daten angewiesen.

Die Bearbeitung muss sich gemäss SAV-Vorschlag auf (objektiv) notwendige Daten beschränken. Ebenso ist zu regeln, wie diese Daten beschafft werden dürfen. Es geht nicht an, dass einem Geschädigten aufgrund eines Unfalls oder eines Haftungsanspruchs gegenüber dem Privatversicherer jegliche Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte verloren gehen. Ebenso wenig geht es an, aufgrund eines Schadenfalles, die Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte eines Dritten ohne Not aufzuheben. Einen Rechtfertigungsgrund für das Sammeln und Bearbeiten dieser Daten allein der potenziellen Leistungspflicht des Versicherers zu sehen, wäre jedoch gleichbedeutend mit einer Besserstellung des Versicherers gegenüber allen anderen obligationsrechtlichen Schuldner, welche keine solchen Privilegien zur Sicherung ihrer Beweispflicht haben. Die Beschaffung von Personendaten ist daher den Verhältnissen anzupassen. Hierbei ist zu beachten, dass geringe Eingriffe in die

Schutzrechte in der Regel verhältnismässig sein werden, grössere Eingriffe jedoch der Zustimmung des Rechtsträgers bedürfen.

Ein klassischer Kompositversicherer bietet verschiedene Versicherungsverträge an, welche „unter einem Dach“ verwaltet werden. Der SAV wehrt sich nicht gegen eine gewisse Privilegierung des Versicherers bezüglich Aufweichung der Datenschutzrechte der Versicherten, Geschädigten, oder Dritter, insbesondere bei der Schadenabwicklung. Hingegen muss diese Privilegierung auf den konkret bearbeiteten Fall beschränkt bleiben und darf keine Aussenwirkung auf sämtliche Vertragsverhältnisse des Versicherungsunternehmens mit dem Versicherten und insbesondere des Geschädigten oder Dritten haben.

5. Rechtsfolgen bei Verletzungen der Datenschutzvorschriften

Ein Datenschutz ist nur griffig, wenn seine Verletzung zivil- und / oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Die wirkungsvollste Variante wäre die Nichtigkeitsklärung einer Handlung, welche sich auf eine Verletzung einer Datenschutzvorschrift stützt. Dies führt jedoch in der Praxis zu zahlreichen unklaren Rechtsverhältnissen und zum Teil zu Ungleichbehandlung. Der SAV zieht daher die Androhung strafrechtlicher Konsequenzen für den Täter vor. Der strafrechtliche Schutz ist in Art. 47 BankG nachempfunden.

6. Wissenszurechnung

Da der vom SAV postulierte Datenschutz nicht nur ausserhalb des Versicherungsunternehmens zu wirken hat, sondern teilweise auch innerhalb, muss die Wissenszurechnung auf diesen Punkt hin konkretisiert werden. Der SAV-Vorschlag macht deutlich, dass eine Wissenszurechnung konkret die den betreffenden Vertrag bearbeitende Abteilung betrifft (Beispiel: Sachversicherung hat keinen Zugriff auf über den Versicherungsnehmer bei der Haftpflichtschadenaufteilung gespeicherte Daten).

7. Änderungsvorschläge SAV

Der SAV schlägt folgende **Änderungen/Zusätze** im neuen VVG vor (kursiv)

1. Abschnitt allgemeine Bestimmungen

Art. .. Datenbearbeitung und Schweigepflicht

¹ Versicherungsunternehmen sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die notwendig sind, um Versicherungsverträge abzuschliessen und abzuwickeln, namentlich um:

- a) *das zu übernehmende Risiko zu prüfen;*
- b) *die Prämien zur Berechnung zu erheben;*
- c) *Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und mit Leistungen anderer Versicherungsunternehmen zu koordinieren;*

- d) betrügerische Leistungsbegehren abzuwehren;
- e) ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen;
- f) den Geschäftsverkehr mit Rück- und Mitversicherungsunternehmen abzuwickeln;
- g) die interne Verwaltung und Statistiken zu führen.

² Personen, die am Abschluss oder an der Abwicklung eines Versicherungsvertrages beteiligt sind, haben ausserhalb dieses Versicherungsvertragsverhältnisses oder des bearbeitenden Schadenfalles Verschwiegenheit zu bewahren. Die Versicherungsunternehmen richten ihre Datenverarbeitung so ein, dass ausser den bearbeitenden Personen niemand Zugriff auf die Personendaten hat.

³ Bei der Beschaffung der Personendaten hat die Versicherungsunternehmung den Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzuhalten.

⁴ Personendaten, welche vom Versicherungsunternehmen für den Abschluss oder die Abwicklung eines Versicherungsvertrags erfasst wurden, sich aber als nicht oder nicht mehr notwendig erweisen, sind vom Versicherungsunternehmen zu vernichten.

Art. .. Folgen der Verletzung der Datenschutzvorschriften

¹ Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, ein Geheimnis offenbart, dass ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Versicherung anvertraut worden ist, oder dass er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat,

² wer zu einer solchen Verletzung des Versicherungsgeheimnisses zu verleiten versucht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu CHF 50'000.00 bestraft.

³ Handelt der Täter fahrlässig so ist die Strafe Busse bis zu CHF 30'000.00.

⁴ Die Verletzung des Versicherungsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

Art. .. Kenntnis anderer Versicherungsunternehmen

¹ Das Versicherungsunternehmen muss sich die Kenntnis eines anderen Versicherungsunternehmens von Daten des Versicherungsnehmers nur zurechnen lassen, wenn es Veranlassung hatte und in der Lage war, die beim anderen Versicherungsunternehmen gespeicherten Daten abzurufen.

² Als Versicherungsunternehmen im Sinne des Absatz 1 dieses Artikels gelten auch die einzelnen Abteilungen innerhalb eines Versicherungsunternehmens.

Art. 66 E-VVG - Verjährung

1. Allgemeine Bemerkungen

Der SAV anerkennt und befürwortet grundsätzlich das Anliegen der VVG-Revision, wonach die Verjährungsfristen verlängert werden. In Art. 66 E-VVG wird eine fünfjährige Verjährungsfrist verankert, die mit Fälligkeit der Forderung zu laufen beginnt. Gemäss Abs. 2 beginnt für einzelne periodische Leistungen je eine neue Verjährungsfrist zu laufen; die Verjährungsfrist der Gesamtforderung beträgt 10 Jahre. Die neue Regelung trägt den Konsumentenschutzanliegen Rechnung, verlängert die heute geltende Verjährungsfrist und verschiebt den Beginn des Fristenlaufes.

2. Feststellungen

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2009 umfasst der Begriff "Forderungen aus dem Vertrag" in Art. 66 E-VVG sowohl Prämienforderungen als auch Forderungen auf Versicherungsleistungen und den Rückforderungsanspruch bei Anzeigepflichtverletzung.

Zur Anknüpfung der Verjährung an die Fälligkeit der Forderung ist Folgendes festzustellen:

- Die Fälligkeit der Prämienforderung ist in Art. 30 E-VVG geregelt.
- Die Fälligkeit des Rückforderungsanspruches des Versicherungsunternehmens bei Anzeigepflichtverletzung ist im E-VVG nicht geregelt.
- Die Fälligkeit der Leistung des Versicherungsunternehmens tritt gemäss Art. 39 E-VVG nach Ablauf von vier Wochen ein, nachdem der Berechtigte seinen Anspruch hinreichend substantiiert und dem Versicherungsunternehmen die ihm zugänglichen Beweise genannt oder übergeben hat. Entsprechend bestimmt der Anspruchsteller den Beginn des Fristenlaufes mit der Einreichung der substantiierten Forderung und der dazugehörigen Belegen (Art. 39 E-VVG). Diese Regelung führt dazu, dass der Anspruchsteller die Fälligkeit weitgehend beeinflussen könnte bzw. der säumige Anspruchsteller, der die Unterlagen verzögert oder unvollständig einreicht, von einem späteren Beginn der Verjährungsfrist profitiert. Es ist daher eine Abwägung zwischen den Interessen des Versicherers und des Anspruchstellers nötig. Weiter ist festzuhalten, dass im internationalen Vergleich die europäischen Staaten kürzere Verjährungsfristen (2, 3 bis 5 Jahre) im Bereich des VVG vorsehen.

3. Antrag SAV

Gestützt auf diese Feststellungen und im Interesse der Rechtsicherheit schlagen wir vor, die die geltende Regelung betreffend Beginn der Verjährungsfrist mit dem „Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet (VVG 46), beizubehalten. Diese Definition des Beginns der Verjährungsfrist entspricht auch dem Fristenanlauf des Rückforderungsanspruches des Versicherers, da dieser mit dieser Rücktrittserklärung (Gestaltungsrecht) fällig wird und damit die Verjährungsfrist auch ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt. Eine Verlängerung der Frist auf 3 maximal 5 Jahre wird begrüsst.

Art. 91 E-VVG - Direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch

1. Stellungnahme SAV

- 1.1 Abweichend vom Entwurf soll das direkte Forderungsrecht gegen den Haftpflichtversicherer auf die nach eidgenössischem [oder kantonalem] Recht obligatorisch erklärte Haftpflichtversicherung (im Rahmen des vorgeschriebenen Deckungsumfangs) beschränkt werden.

- 1.2 Das Versicherungsvertragsrecht ist Teil des Privatrechts. Die spezialgesetzliche Regelung ausserhalb des besonderen Teils des OR hat einzig historische Gründe (eidgenössische Regelung des Versicherungsvertragsrechts vor Erlass des OR).
 - 1.3 Wer eine Haftpflichtversicherung freiwillig abschliesst, versichert sich und sein Vermögen gegen Haftpflichtansprüche Dritter, und zwar in seinem Interesse (und in dem der weiteren versicherten Personen), nicht in dem der potentiell Geschädigten.
 - 1.4 Wo ein besonderes Bedürfnis nach Schutz des Publikums das rechtfertigt, namentlich bei Gefährdungshaftungen, hat der Gesetzgeber Versicherungsobligatorien eingeführt und diese meist mit einem direkten Forderungsrecht ergänzt. Aus privatrechtlicher Sicht besteht nun aber kein Anlass, dem potentiell Geschädigten auch dort ein direktes Forderungsrecht einzuräumen, wo der Gesetzgeber ein Versicherungsobligatorium gerade nicht für nötig hält. Das wäre systemwidrig, denn im Privatrecht haben Unbeteiligte grundsätzlich keine Ansprüche aus Verträgen zwischen Dritten.
 - 1.5 Der Entscheid, wer die Auseinandersetzung mit einem Anspruchsteller führen soll, ist wie bisher dem allenfalls Haftpflichtigen und seinem Versicherer zu überlassen.
 - 1.6 Ein umfassendes direktes Forderungsrecht birgt die Gefahr in sich, dass Ansprüche erhoben werden, die nicht gestellt würden, wenn der Haftpflichtige selbst belangt werden müsste. Es besteht kein sachlicher oder rechtlicher Grund, Dritte davon profitieren zu lassen, dass sich jemand freiwillig versichert hat.
 - 1.7 Das gesetzliche Pfandrecht (geltender Art. 60 VVG) ist ein angemessener und unter vertragsrechtlichen Aspekten zulässiger Schutz, denn er stellt sicher, dass die Ansprüche gegen den Haftpflichtversicherer auch bei Zahlungsunfähigkeit des Haftpflichtigen nicht dessen anderen Gläubigern zukommen, sondern sachgerecht alloziert werden.
 - 1.8 Ein Auskunftsrecht ist nicht speziell zu regeln. Bei der obligatorischen Haftpflichtversicherung sind Auskünfte bei den zuständigen Behörden erhältlich, die Versicherungsnachweise verlangen (zB Strassenverkehrsamt, Aufsichtsbehörde über Rechtsanwälte) und sind Deckungsumfang und Mindestversicherungssumme vorgeschrieben. Wenn es in der Zwangsvollstreckung gegen den Haftpflichtigen zur Pfändung oder Konkursöffnung kommt, so dass das gesetzliche Pfandrecht des Anspruchstellers nach VVG 60 aktuell wird, besteht die Auskunftspflicht des Schuldners bereits nach SchGK.
 - 1.9 Art. 91 ist deshalb auf die obligatorische Haftpflichtversicherung zu beschränken.
 - 1.10 Denkbar und sinnvoll wäre dagegen eine Ergänzung in dem Sinne, dass der Versicherte ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Versicherungsvertrag seine Ansprüche gegen den Haftpflichtversicherer dem Anspruchsteller abtreten darf. Damit wird der privatrechtlichen Natur des Versicherungsvertrages Rechnung getragen.
2. Vorschlag SAV für neue Formulierung von Art. 91

Art. 91 Direktes Forderungsrecht bei obligatorischer Versicherung

¹ Wo das Bundesrecht [oder ein kantonales Gesetz] den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorschreibt, hat der Geschädigte oder sein Rechtsnachfolger ein direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer im Rahmen

der obligatorischen Versicherungsdeckung. Vorbehalten bleiben Einwendungen und Einreden, die ihm der Versicherer aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags entgegenhalten kann.

² *Der Versicherte ist ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Versicherungsvertrag berechtigt, seine Ansprüche gegen den Versicherer dem Anspruchsteller abzutreten.*

Art. 92 E-VVG – Ungenügende Versicherungsdeckung

1. Absatz 1

Die zwingende Bestimmung von Art. 92 Abs. 1 E-VVG ist zu begrüßen, denn sie regelt neu für die nicht-obligatorische sowie auch für die obligatorische Versicherung den Fall, in welchem die Versicherungssumme für die Haftpflichtansprüche mehrerer Geschädigter nicht ausreicht. Die Regelung sieht vor, dass diesfalls die Leistungen anteilmässig, d.h. zur Summe der geltend gemachten Ansprüche herabgesetzt werden. Mithin bestimmt die Versicherungssumme das Maximum der Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens. Diese klärende Bestimmung ist sowohl für Geschädigte als auch für Versicherungsunternehmen von Nutzen und daher zu begrüßen.

2. Absatz 2

Die zwingende Bestimmung von Art. 92 Abs. 2 E-VVG ist ebenfalls von Nutzen und daher zu begrüßen, denn sie schützt das Versicherungsunternehmen vor Doppelzahlungen. Unklar ist jedoch, in welchem Fall das Versicherungsunternehmen gutgläubig an einen Geschädigten eine Leistung erbracht hat, die den anteilmässigen Ansprüchen einer geschädigten Person gemäss Abs. 1 übersteigt. Unklar ist namentlich, ob es dem Versicherungsunternehmen obliegt, weitere Geschädigte zu ermitteln. Wird davon ausgegangen, dass das Versicherungsunternehmen im Rahmen des Tunlichen nach weiteren Geschädigten forschen muss, sofern es sich auf seinen guten Glauben berufen will, muss dem Versicherungsunternehmen in Absatz 3 von Art. 92 E-VVG ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden, dem Gericht zu beantragen, den nicht am Prozess beteiligten Geschädigten eine Frist anzusetzen, während der sie sich dem Verfahren anschliessen können.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband:



René Rall
Generalsekretär SAV